



FORUM Ostermundigen

Vereinigung der Parteilosen

STATUTEN

(es gilt immer auch die weibliche Form)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „FORUM Ostermundigen, Vereinigung der Parteilosen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ostermundigen.
Der Verein ist konfessionell neutral.

Artikel 2 **Ziele**

Das Forum setzt sich für das Wohl der Bevölkerung und der Gemeinde Ostermundigen ein, insbesondere für

- Schutz von Menschen und Umwelt
- Lebens- und Wohnqualität
- gute Aus- und Weiterbildung
- Recht und Demokratie
- gelebte Kultur und Menschlichkeit
- gute Information und Kommunikation
- sinnvolle Steuern und Abgaben

Artikel 3 **Anforderungen**

Um diese Ziele zu erreichen, sind Verhalten, Vorschriften und Information auf folgende Anforderungen auszurichten:

- Problemursachen sinnvoll und nachhaltig beseitigen
- ästhetische, kosten-/nutzenbezogene optimale Lösungen mit Verzicht auf unnötige Perfektion
- Aktivitäten nachvollziehbar, korrekt und fair
- sparsamer Umgang mit allen Ressourcen: Boden, Wasser, Nahrung, Kapital, Rohstoffe
- Abfälle vermeiden und weiterverwerten
- auf den Einsatz von problematischen Materialien verzichten
- Gebühren verursachergerecht und zum angestrebten Erfolg führend
- sinnvolle Vorschriften durchsetzen und periodisch auf Zielkonformität überprüfen
- zweckmässige Dienstleistungen anbieten
- Ziele und Projekte mit Prioritäten versehen
- wertschöpfende Investitionen fördern

Artikel 4 **Vorgehen und Massnahmen**

Das FORUM will diese Ziele und Anforderungen dank gezieltem Vorgehen mit Meinungsbildung beeinflussen durch:

- Kennenlernen von Menschen und diversen Standpunkten
- Auseinandersetzungen mit neuen Ideen und Meinungen
- Vermitteln von Wissen, Informationen und Impulsen

- Erkennen von gemeinsamen Problemen und Ursachen
- Durchsetzen von als richtig erkannten Forderungen
- gezielte Zusammenarbeit mit Dritten

Artikel 5 Mitgliedschaften in Vereinen und Organisationen

¹ Das FORUM Ostermündigen ist Mitglied des Vereins „Forum unabhängiger Gruppen Kanton Bern“, ausserdem wird es von der „Landesstiftung der Unabhängigen“ unterstützt.

² Es anerkennt die Statuten und die Stiftungsurkunde der oben erwähnten Organisationen

II. Mitgliedschaft

Artikel 6 **Mitglied**

Mitglied können partei-politisch ungebundene natürliche Personen werden, die sich an den Zielen des FORUM's orientieren.

Artikel 7 **Mitgliederkategorien**

¹ Der Verein setzt sich aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder zusammen.

² Bei den Aktiv- und Passivmitglieder wird unterschieden zwischen

- Einzelmitglied
- Familienmitglied
- Mitglied ohne Einkommen

Artikel 7a **Ehrenmitglieder**

¹ Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

² Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Mitgliederrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit

Artikel 7b **Aktivmitglieder**

¹ Arbeiten aktiv im Verein mit und ist Voraussetzung um ein Mandat im Gemeinde- oder Grossen Gemeinderat ausüben zu können.

² Aktivmitglieder, aller Kategorien ab 15 Jahren, haben eine Stimme.

Artikel 7c **Passivmitglieder**

¹ Unterstützen den Verein finanziell und in der Erreichung seiner Ziele.

² Passivmitglieder, aller Kategorien ab 15 Jahren, haben eine Stimme. Sie sind für den Vorstand wählbar.

Artikel 8 **Eintritt**

¹ Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

² Abgelehnte Mitglieder können den Entscheid an die nächste Mitgliederversammlung (MV) weiterziehen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

Artikel 9 **Austritt**

¹ Der Austritt ist nach schriftlicher Ankündigung jederzeit möglich, wenn keine Verpflichtungen mehr gegenüber dem Verein bestehen. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

² Für das laufende Jahr ist der Beitrag geschuldet.

Artikel 10 **Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten nach schriftlicher Warnung weiterhin verletzen, können mit 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung (HV) ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Artikel 11 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung (HV)
- b. die ausserordentliche Hauptversammlung (AHV)
- c. die Mitgliederversammlung (MV)
- d. der Vorstand
- e. die Mandatsträger
- f. die Revisoren
- g. Arbeitsgruppen

Artikel 12 **Hauptversammlung**

¹ Die ordentliche Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

² Eine ausserordentliche Hauptversammlung (AHV) kann nach Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich oder via Anzeiger mindestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

³ Anträge der Mitglieder für die HV sind bis spätestens 31. Januar an den Präsidenten zu richten, für die AHV mindestens 10 Tage im Voraus. Sie sind zu traktandieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 13 **Geschäfte der Hauptversammlung**

- a. wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren.
- b. genehmigt das Protokoll sowie den Bericht des Präsidenten
- c. genehmigt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht
- d. entscheidet über die Decharge-Erteilung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- e. setzt den Jahresbeitrag aller Mitgliederkategorien fest
- f. genehmigt den jährlichen Voranschlag
- g. genehmigt das Jahresprogramm
beschliesst über:
 - h. die Teilnahme an Wahlen
 - i. Start oder Beenden von juristischen Prozessen
 - j. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k. über Statutenänderungen
 - l. mit 2/3 Mehrheit über den Ein- oder Austritt zu Vereinen und Organisationen

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann für einzelne Geschäfte die geheime Abstimmung/Wahl verlangt werden.

² Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 14 **Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel 10 Tage vor den Sitzungen des Grossen Gemeinderates (GGR) statt. Die Einladung erfolgt schriftlich zusammen mit der Traktandenliste. Die Termine werden im Rahmen des Jahresprogrammes festgelegt.

Artikel 15 **Geschäfte der Mitgliederversammlung (MV)**

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen sämtliche Geschäfte die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Insbesondere werden behandelt:

- a. laufende Geschäfte des GGR gemäss Traktandenliste
- b. laufende oder pendente Geschäfte gemäss rollender Planung
- c. Beschlussfassung über das erwartete Abstimmungsverhalten der Mandatsträger
- d. Beschlussfassung über Parolen von Gemeindeabstimmungen oder Referenden. Das Vorgehen ist in Artikel 16 geregelt.
- e. Nominierung der Kandidaten für die Wahlen in den Gemeinde- oder Grossen Gemeinderat
- f. Bestimmen der Kommissionsmitglieder
- g. Lancierung und Rückzug von Initiativen und Referenden

³ Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäss Artikel 7a bis 7c. Eine Vertretung, Bevollmächtigung oder die schriftliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann für einzelne Geschäfte die geheime Abstimmung verlangt werden.

⁵ Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 16 **Beschlussfassung von Parolen**

¹ Für Mitgliederversammlungen, an welche über die Beschlussfassung von Parolen abgestimmt wird, erfolgt die Einladung schriftlich per Post an alle Mitglieder.

² Der Termin für die Beschlussfassung ist so festzusetzen, dass diese vor der Behandlung im GGR stattfinden kann.

³ Das Ergebnis ist sofort zu protokollieren und anschliessend zu verlesen.

⁴ Die Abstimmung erfolgt sinngemäss nach Art. 15, Abs. 3 bis 5

Artikel 17 **Vorstand**

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und 1 bis 3 Beisitzer(n) zusammen. Den Beisitzer können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen für austretende Mitglieder erfolgen an der nächsten Hauptversammlung. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, die Aufgabe einem Vereinsmitglied zu übertragen.

³ Der Vorstand ist gesamthaft verantwortlich für

- a. den Vollzug der HV, AHV und MV-Beschlüssen
- b. die Information von Mitglieder, von Behörden, Medien und Dritte gemäss Artikel 26, Abs. 3

c. statutenkonforme Problemlösungen

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 18 **Mandatsträger**

a. Gemeinderat (GR), Grosser Gemeinderat (GGR)

Sie vertreten das FORUM im betreffenden Gremium. Sie müssen zwingend Aktivmitglied sein.

Rechte und Pflichten der Mandatsträger werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

b. Kommissionsmitglieder

Sie vertreten das FORUM in der zugewiesenen Funktion. Sie müssen Aktiv- oder Passivmitglied sein.

Bei einem Vereinsaustritt verpflichtet sich das Kommissionsmitglied sein Amt dem FORUM zur Neubesetzung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 19 **Revisoren**

¹ Die beiden Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinsrechnung und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

² Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

³ Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 20 **Arbeitsgruppen**

¹ Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

² Der Auftrag, die Dauer sowie die Mitglieder sind genau zu bezeichnen.

Artikel 21 **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

a. Präsident

Der Präsident führt die Hauptversammlung, die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und legt die vom Sekretär aufzubewahrenden Akten fest. Er vertritt das FORUM gegen aussen

b. Vizepräsident

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

c. Sekretär

- erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlung (MV, AMV).
- erstellt Kurzprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederzusammenkünften.
- besorgt die übrige Korrespondenz.
- bewahrt die vom Präsidenten ausgewählten Akten im Vereinsarchiv auf

d. Kassier

- erstellt die Bilanz und Erfolgsrechnung.
- orientiert den VST periodisch über die Vermögenslage
- besorgt den Zahlungsverkehr
- erstellt die Steuererklärung
- führt die Mitgliederkartei
- wahrt die Unterlagen OR-konform auf

e. Beisitzer 1

Führt und organisiert im Auftrag des Vorstandes Werbemassnahmen aller Art durch.

f. Beisitzer 2

Er ist als Webmaster für die Homepage des Vereins verantwortlich. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft separat geregelt.

Artikel 22 **Doppelmandate**

Mit Ausnahme der Funktionen a bis d sind Doppelmandate für die Vorstandsmitglieder zulässig.

Artikel 23 **Unterschriftenregelung**

Die Vorstandsmitglieder besitzen für ihr zugewiesenes Aufgabengebiet die Einzelunterschrift. Bei Abwesenheit des Kassiers unterzeichnet der Präsident die Zahlungsaufträge.

IV Finanzen

Artikel 24 **Mittelbeschaffung**

Damit das FORUM seine Ziele erreichen kann, beschafft es die nötigen finanziellen Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Gemeinde
- Beitrag FORUM unabhängiger Gruppen (FUG)
- Spenden
- Schenkungen
- Einnahmen aus Werbung

Artikel 25 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Information

Artikel 26 **Informationen**

¹ Die Mitglieder werden via Post, Anzeiger oder Internet orientiert.

² Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt via Homepage oder Beiträge in der Bantiger Post, Leserbriefe (sofern Absender FORUM Ostermundigen), via Flugblatt oder Stand-Aktionen.

³ Über die Art und den Text der Veröffentlichung entscheidet der Präsident.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 27 **Auflösung des Vereins**

¹ Der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder können verlangen dass an einer Hauptversammlung über die Auflösung des FORUM beschlossen wird.

² Das FORUM kann mit 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung aufgelöst werden. Die Einladung mit der Forderung und Begründung zur Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus mitgeteilt werden.

³ Das vorhandene Vereinsvermögen wird zur treuhänderischen Verwaltung dem „FORUM Unabhängiger Gruppen Kanton Bern“ übergeben.

⁴ Wird nicht innert 10 Jahren ein Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet verfällt das Vermögen zugunsten des „FORUM Unabhängiger Gruppen Kanton Bern.

Artikel 28 **Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23.02.2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Für das FORUM Ostermundigen
Der Präsident Die Sekretärin

Michale Meienhofer Irenè Fivian